



Mitteilungsblatt der Gemeinde Viereth-Trunstadt



Informationen • Berichte • Vereinsnachrichten

Rathaus Viereth-Trunstadt: Weiherer Str. 6 • 96191 Viereth-Trunstadt
E-Mail: info@viereth-trunstadt.de • Internet: www.viereth-trunstadt.de • Tel.: 09503/9222-0 • Fax: 09503/9222-55
Öffnungszeiten: Montag - Freitag 8.00 - 12.00 Uhr • Donnerstag 14.00 - 18.00 Uhr
Öffnungszeiten Seniorenbüro: Dienstag 14.00 – 16.30 Uhr und Donnerstag 9.00 – 11.30 Uhr • Tel.: 09503/500934

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

**Newsletter für das Mitteilungsblatt abonnieren unter
www.viereth-trunstadt.de**

Austausch der Wasserzähler / Wasseruhren



Ab Oktober werden im Gemeindebereich wieder die zum Austausch fälligen Wasserzähler / Wasseruhren durch die Mitarbeiter des gemeindlichen Bauhofes ausgewechselt. Unsere Mitarbeiter werden sich mit einem Dienstausweis

bzw. einem Legitimationsschreiben auf Wunsch ausweisen. Damit der Austausch möglichst reibungslos klappt, sind wir auf Ihre Unterstützung angewiesen. Bitte gewähren Sie unseren Alesern Zutritt in Ihr Haus und sorgen Sie dafür, dass Ihre Wasserzähler gut zugänglich sind. Sollte jemand nicht angetroffen werden, hinterlassen die mit der Auswechslung beauftragten Personen eine entsprechende Mitteilung. Sie können in diesem Fall mit uns einen Termin vereinbaren.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Ihre Gemeindeverwaltung

Abfallwirtschaft

Restmüll: Freitag, 4. Oktober 2024
Donnerstag, 17. Oktober 2024
Biotonne: Donnerstag, 10. Oktober 2024
Papiertonne: Dienstag, 15. Oktober 2024
Gelber Sack: Donnerstag, 24. Oktober 2024

**Anmeldeschluss für die folgende Sperrmüllsammlung
(keine Abholung an diesem Tag)** Dienstag, 8. Oktober 2024

Anmeldeoptionen:

- Mit der Sperrmüllkarte am Abfallkalender
- Über das Internet: Online-Sperrmüllformular
- Sperrmülltelefon: 0951/85 555
(Dienstag **und** Donnerstag zwischen 9:00 und 12:00 Uhr)

Hinweise zur Abfallentsorgung siehe Abfallkalender (wird jährlich vom Landratsamt verteilt)

Bei Bedarf ist der Abfallkalender im Rathaus Viereth erhältlich.

Wertstoffhof (im Bauhof):

Sommerzeit:

Mi. 16.30 - 19.00 Uhr

Sa. 09.00 - 13.00 Uhr

Im Abfallkalender sind alle Wertstoffhöfe im Landkreis ersichtlich sowie welche Wertstoffe abgegeben werden können.

Kompostierplatz Viereth, im Maintal (Tel. 09503/7651)

Kläranlage Trunstadt

Feuchtes Toilettenpapier sorgt für Probleme in den Pumpwerken und in der Kläranlage der Gemeinde Viereth-Trunstadt

Die Abwasserförderung muss heute vielfältige Anforderungen erfüllen. Eine hohe Zuverlässigkeit der Pumpen wird erwartet. Der Abwassertransport muss energieeffizient und ressourcenschonend bei optimalem Wirkungsgrad und hohen Betriebsstunden der Pumpen sein. Neben diesen komplexen Anforderungen stehen die Anlagen heute vor neuen Herausforderungen. Feuchttücher waren lange Zeit der Kleinkinderpflege vorbehalten. Heute sind sie ein Teil der alltäglichen Hygiene und landen nach Gebrauch in der Toilette. Einmal in der Kanalisation angelangt, werden Hygieneartikel zum Problem für die Technik. Aufgrund der enthaltenen Fasern lösen sich Feuchttücher längst nicht so einfach auf wie Toilettenpapier. Verstopfungen durch Feuchttücher verursachen Ausfälle der Pumpwerke und einen immensen Aufwand um die Betriebsstörungen zu beseitigen.

Wir empfehlen die Verwendung von feuchtem Toilettenpapier, welches sich auch schnell zersetzen kann. Solche Produkte sind mit folgenden Zusätzen „wasserlöslich“ oder „herunterspülbar“ und „biologisch abbaubar“ gekennzeichnet.

Wenn Sie diese Produkte nur im Notfall und nur in kleinen Mengen einsetzen, ersparen Sie uns unangenehme Arbeiten und entlasten die Abwassergebühr.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Ihre Gemeindeverwaltung

Bekanntmachung

der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Der Gemeinderat der Gemeinde Viereth-Trunstadt hat in seiner Sitzung am 23.09.2024 die nachstehende Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren beschlossen. Die Satzung wird gemäß Art. 26 Abs. 2 S. 1 der Gemeindeordnung (GO) hiermit amtlich bekanntgemacht:

Satzung

über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

vom 24.09.2024

Rückwirkend zum 01.09.2020

Inhalt

§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz

§ 2 Schuldner

§ 3 Fälligkeit

§ 4 In-Kraft-Treten

Verzeichnis der Pauschalsätze

Gender-Hinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet.

Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Die Gemeinde Viereth-Trunstadt erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

Satzung

§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Gemeinde Viereth-Trunstadt erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

(2) Die Gemeinde Viereth-Trunstadt erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt,
4. Bereitstellung der Atemschutzstrecke zur Benutzung.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung vom 24. September 2024 tritt rückwirkend zum 01. September 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01. Februar 2023 über Aufwendungs- und Kostenersatz und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren außer Kraft.

Anlage

zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 01. Februar 2023.

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) zusammen

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungsdauer von	Berechnungsgrundlagen: durchschnittliche Betriebskosten der letzten Jahre lt. Sachbuch; Eigenbeteiligung der Gemeinde Viereth-Trunstadt von 10 %
Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	25 Jahren	12,63 Euro
Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	25 Jahren	7,98 Euro
Gerätewagen Logistik 2 GW-L2	25 Jahren	10,73 Euro
Mehrzweckfahrzeug MZF	15 Jahren	2,25 Euro
Mannschaftstransportwagen MTW	15 Jahren	2,29 Euro
Kleintransporter – Renault Kangoo	10 Jahren	0,66 Euro

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestunden erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens – je eine Stunde für	Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde Viereth-Trunstadt von 10 %
Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	92,25 Euro
Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	111,01 Euro
Gerätewagen Logistik 2 GW-L2	87,18 Euro
Mehrzweckfahrzeug MZF	52,51 Euro
Mannschaftstransportwagen MTW	24,51 Euro
Kleintransporter – Renault Kangoo	7,84 Euro

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für

angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1 Hauptamtliches Personal

Für den Einsatz hauptamtlicher Bediensteter werden folgende Stundensätze berechnet:

- | | |
|--|---------|
| a) für Beamte des fachlichen Schwerpunkts feuerwehertechnischer Dienst,
die ein Amt der Qualifikationsebene 2 innehaben | 44,00 € |
| b) für Beamte des fachlichen Schwerpunkts feuerwehertechnischer Dienst,
die ein Amt der Qualifikationsebene 3 innehaben | 58,00 € |

(Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

3.2 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet (Ergebnis einer Auswertung verschiedener Satzungen bayerischer Gemeinden): 28,00 €

(Aufwendersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstaufschlags (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

3.3 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

- | | |
|--|---------|
| a) für Beamte des fachlichen Schwerpunkts feuerwehertechnischer Dienst,
die ein Amt der Qualifikationsebene 2 innehaben | 16,40 € |
| b) sonstige Bedienstete | 16,40 € |
| c) ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende
(siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG) | 16,40 € |

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Diese Anlage zur Satzung über Aufwendersatz und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 24. September 2024 tritt rückwirkend zum 01. September 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anlage zur Satzung über Aufwendersatz und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 01. Februar 2024 außer Kraft.

Gemeinde Viereth-Trunstadt, den 24.09.2024

gez.

Regina Wohlpart

1. Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Viereth-Trunstadt (Kostensatzung)

Der Gemeinderat der Gemeinde Viereth-Trunstadt hat in seiner Sitzung am 23.09.2024 die nachstehende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Viereth-Trunstadt (Kostensatzung) beschlossen. Die Satzung wird gemäß Art. 26 Abs. 2 S. 1 der Gemeindeordnung (GO) hiermit amtlich bekanntgemacht:

Satzung

über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Viereth-Trunstadt (Kostensatzung)

vom 14.10.2024

Inhalt

- § 1 Grundsatz
- § 2 Gebührenhöhe
- § 3 In-Kraft-Treten
- Anlage 1
- Allgemeine Gebühren
- Bauamt
- Einwohnermeldeamt
- Finanzverwaltung
- Gewerbe- / Ordnungsamt
- Liegenschaften
- Standesamt

Gender-Hinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet.

Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Gemeinderatsbeschluss: 23.09.2024

Bekanntmachung: 04.10.2024 (Mitteilungsblatt
der Gemeinde Viereth-Trunstadt)

Die Gemeinde Viereth-Trunstadt erlässt auf Grund von Art.20 Abs.1 2. Halbsatz des Kostengesetzes (KG) vom 20.02.1998 (GVBl S.43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.03.2020 (GVBl. S. 153), und Art. 22 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.03.2021 (GVBl. S. 74), folgende Satzung:

§ 1 Grundsatz

(1) Die Gemeinde Viereth-Trunstadt erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

(2) Unterliegt die Amtshandlung der Umsatzsteuer, werden die Kosten zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.

§ 2 Gebührenhöhe

(1) ¹Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis - KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. ²Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird unter Berücksichtigung aller Umstände eine angemessene Gebühr gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 3 Kostengesetz erhoben.

(2) Art. 5 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 6 des Kostengesetzes finden entsprechend Anwendung.

§ 3 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 14. Oktober 2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis vom 01. März 2023 außer Kraft.

Gemeinde Viereth-Trunstadt, den 24.09.2024

gez.

Regina Wohlpart

1. Bürgermeisterin

Anlage 1

zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für die Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Viereth-Trunstadt (Kostensatzung)

Allgemeine Gebühren

Leistung	Gebühr in €	Anmerkung
Anordnungen im Einzelfall	15,00 € bis 600,00 €	
Beglaubigungen (§ 1 der Verordnung über die zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden i.V.m. Art. 33, 34 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz)		Bei hohem Aufwand bis zu 60,00 €
- Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, usw.	mindestens 7,00 € *	
- Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von gemeindlichen Abschriften, Auszügen, Niederschriften, usw.	mindestens 5,00 €	
- Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen	18,00 € *	(Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte zum Ansatz)
Einsicht in Akten und amtliche Bücher, soweit diese nicht in gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5,00 €	
Nutzung des Bürgermobils	1,00 € pro Fahrt *	

Bauamt

Leistung	Gebühr in €	Anmerkung
Genehmigungsfreistellungsverfahren Art. 58 Bayerische Bauordnung	60,00 €	Bei hohem Aufwand bis zu 100,00 €
Isolierte Befreiung von Festsetzungen des Bebauungsplanes (Art. 63 Bayerische Bauordnung)	75,00 €	
Nachbarbeteiligung durch die Gemeinde (Art. 66 Abs 1 Satz 3 Bayerische Bauordnung)	25,00 € pro Nachbar	
Erteilung von neuen Hausnummern auf Antrag	15,00 €	
Grundstücksanschlussgebühren Bestätigung über geleistete Zahlungen	15,00 €	
Grundstücksanschlussgebühren		
- Kanalanschluss	gemäß Satzung BGS - EWS	
- Wasseranschluss	gemäß Satzung BGS - WAS	
Auskünfte und Recherchen aus Bauakten (schriftliche)	für jede angefangene halbe Stunde Zeitaufwand 21,00 €	
Ausdruck aus dem ALB / Lageplan 1:1000 zur Bauvorlage	36,00 €	
Auskünfte über Grundstückshausanschlüsse	21,00 € je angefangene 30 Minuten	
Negativattest bei Grundstücksverkauf	15,00 €	

Einwohnermeldeamt

Leistung	Gebühr in €	Anmerkung
Einfache Auskunft aus dem Melderegister	10,00 €	
Erweiterte Auskunft aus dem Melderegister	13,00 €	Bei hohem Aufwand bis zu 15,00 €
Aufenthalts- und Meldebestätigungen aus dem Melderegister	5,00 €	
Antrag auf Führungszeugnis / Auskunft aus dem Gewerbezentralregister	13,00 €	
Antrag einer Behörde	kostenfrei	
Fischereischeine (bei Erteilung des Fischerreinscheins ist neben der Fischereigebühr die Fischereiabgabe zu erheben)		
- Erteilung eines Fischereischeins auf Lebenszeit	35,00 €	
- Erteilung eines Jahresfischereischeins (erstmalige Erteilung und Verlängerung)	7,50 €	
- Erteilung eines Jugendfischereischein	5,00 €	
- Rücknahme oder Widerruf der Erteilung eines Fischereischeines	12,50 € - 35,00 €	
Prüfung eines Antrages auf Erteilung, Erweiterung oder Verlängerung einer Fahrerlaubnis oder einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung nach § 21 Abs. Fahrerlaubnisverordnung	5,10 €	

Finanzverwaltung

Leistung	Gebühr in €	Anmerkung
Anmahnung rückständiger öffentlich-rechtlicher Beträge	5,00 € - 150,00 €	
Ankündigung der Zwangsvollstreckung	9,00 €	
Pfändung von Geldforderungen	20,00 € - 80,00 €	

Gewerbe- / Ordnungsamt		
Leistung	Gebühr in €	Anmerkung
Vorübergehende Gaststättenerlaubnis nach § 12 Gaststättengesetz für einen Veranstaltungstag	30,00 €	30,00 € - 1.750,00 €
Erteilung von Auflagen nach § 12 Abs. 3 Gaststättengesetz	30,00 €	30,00 € - 250,00 €
Bescheinigung nach § 15 Gewerbeordnung	20,00 € Anmeldung 15,00 € Abmeldung 15,00 € Ummeldung	12,50 € – 50,00 €
Vorverlegung und Verkürzung des Beginns der Sperrzeit nach § 10 bzw. § 11 Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes	50,00 €	17,50 € - 250,00 €
Erteilung einer Erlaubnis nach Art.19 Landesstraf- und Verordnungsgesetz bei Veranstaltungen bis 1000 Besuchern	50,00 €	15,00 € - 1.250,00 €
Erteilung einer Erlaubnis nach Art. 19 Abs.3 Landesstraf- und Verordnungsgesetz bei Veranstaltungen mit mehr als 1000 Besuchern	200,00 €	15,00 € - 1.250,00 €
Geeignetheitsbestätigung von Aufstellorten für Spielgeräten nach § 33 c Abs. 3 Gewerbeordnung	40,00 €	25,00 € – 50,00 €
Erlaubnis zur Veranstaltung gem. § 33 d Abs.1 Gewerbeordnung	100,00 €	50,00 € – 500,00 €
Festsetzung einer Messe, einer Ausstellung oder eines Marktes nach § 69 Abs. 1 Satz 1 Gewerbeordnung		10,00 € - 150,00 €
- Privatperson	100,00 € für 1 Tag / jeder weiterer Tag 25,00 €	
- Verein	125,00 € für 1 Tag / jeder weitere Tag 25,00 €	
- Juristische Personen	150,00 € für 1 Tag / jeder weitere Tag 50,00 €	
Erlaubnis zum Abbrennen eines Feuerwerk nach § 24 Abs. 1 S.1 der ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz	50,00 €	
Anordnung einer Verkehrsbeschränkung nach § 45 Abs. 6 StVO über Maßnahmen der Unternehmer an Arbeitsstellen	gemäß Anlage 1a der Verwaltungskostensatzung	10,20 € bis 767,00 €
Erlaubnis für Sondernutzung an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art.18, 19 und 22 a Bayerisches Straßen- und Wegegesetz)	10,00 € - 150,00 €	
Benutzungsgebühren für gemeindliche Plätze (Art. 20 Kostengesetz i.V.m. Art. 21 Abs. 3 Satz 2 Kostengesetz)		
- bis 10 Tagen Aufenthalt	60,00 € *	Kaution: 150,00 €
Genehmigung zum Plakatieren	10,00 €	
Erlaubnis zum Halten eines Kampfhundes nach Art. 18 Abs. 2 Landesstraf- und Verordnungsgesetz	mind. 25,00 €	25,00 € - 500,00 €
Feuerbeschau		
Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau – FBV		
• Wenn keine oder nur geringfügigen Mängel festgestellt werden	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG	
• 2. Wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	15,00 € bis 1.000,00 €	
Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15,00 € bis 1.000,00 €	
Liegenschaften		
Leistung	Gebühr in €	Anmerkung
Bürger- und Vereinshaus Viereth- Besprechungsraum (EG)- Dorfplatz	25,00 € für 3 Stunden 30,00 € für max. 2 Stunden	Kaution: 100,00 € Kaution: 100,00 €
Bürgersaal Trunstadt (für private Feierlichkeiten)- Gruppenraum 1- Gruppenraum 2	50,00 € je Tag 20,00 € je Stunde 100,00 € je Tag 20,00 € je Stunde	Kaution: 200,00 € Kaution: 200,00 €
Gemeinschaftshaus Trunstadt- Kleiner Saal- Großer Saal- Beide Säle inkl. Küche- Foyer	50,00 € je Tag 20,00 € je Stunde 100,00 € je Tag 20,00 € je Stunde 150,00 € je Tag 30,00 € je Stunde	Kaution: 200,00 € Kaution: 200,00 € Kaution: 200,00 € Kaution: 100,00 €
Schloß Trunstadt- Foyer- Schlosskeller- Reinigungskosten Foyer / Schlosskeller	30,00 € für max. 2 Stunden 150,00 € je Tag 30,00 € bis 300,00 €	Kaution: 100,00 € Kaution: 200,00 € nach Zeitaufwand
Stellfläche Zirkus- Im Rahmen eines Schulprojekts- Sonstige	60,00 € *60,00 € * (bis max. 10 Tage)	Kaution: 150,00 € Kaution: 200,00 €

Standesamt		
Leistung	Gebühr in €	Anmerkung
Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung aufgrund familienrechtlicher Vorschriften	30,00 €	
Kosten Eheschließung durch Standesbeamten		
- Eheschließung Montag bis Freitag innerhalb der Öffnungszeiten	gebührenfrei	
- Eheschließung Samstag, außerhalb der Öffnungszeiten	70,00 €	
Stammbuch der Familie je nach Ausführung	7,00 € bis 50,00 € *	
Erteilung einer Auskunft aus dem Personenstandsbuch bzw. –Register (pro Anfrage)	15,00 €	
Änderung von Familiennamen und Vornamen		
- Änderung oder Feststellung eines Familiennamens nach § 3 des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen	50,00 € bis 1.500,00 €	
- Änderung eines Vornamens nach § 11 in Verbindung mit § 3 des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen	30,00 € bis 500,00 €	
- Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namenssortierung nach § 45 PStG	30,00 €	
Aufnahme einer Niederschrift über eine Versicherung an Eides statt	mind. 25,00 €, je weitere angefangene Viertelstunde 15,00 €	
Allgemeiner Erhöhungstatbestand: Nimmt das Standesamt in den Fällen einer gebührenpflichtigen Amtshandlung, soweit ein Antragsteller zur Beibringung von Nachweisen verpflichtet ist, Einsicht in ein Register, erhöht sich die Gebühr	15,00 € - 60,00 € je Einsichtnahme	
Auskünfte und Recherchen aus Standesamtsregister	für jede angefangene halbe Stunde Zeitaufwand 21,00 €	
Kirchenaustritt	40,00 €	

*** Inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer**

Gemeinde Viereth-Trunstadt, den 24. September 2024

gez. Regina Wohlpart

1. Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Satzung für das Archiv der Gemeinde Viereth-Trunstadt (Archivsatzung)

Der Gemeinderat der Gemeinde Viereth-Trunstadt hat in seiner Sitzung am 23.09.2024 die nachstehende Satzung für das Archiv der Gemeinde Viereth-Trunstadt (Archivsatzung) beschlossen. Die Satzung wird gemäß Art. 26 Abs. 2 S. 1 der Gemeindeordnung (GO) hiermit amtlich bekanntgemacht:

Satzung für das Archiv der Gemeinde Viereth-Trunstadt (Archivsatzung) vom 14.10.2024

Inhalt Abschnitt 1 - Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2 - Aufgaben

§ 3 Aufgaben des Archivs der Gemeinde Viereth-Trunstadt

§ 4 Auftragsarchivierung

§ 5 Verwaltung und Sicherung des Archivgutes

Abschnitt 3 - Benutzung

§ 6 Benutzungsberechtigung

§ 7 Benutzungszweck

§ 8 Benutzung

§ 9 Schutzfristen

§ 10 Benutzungsgenehmigung

§ 11 Benutzung des Archivs der Gemeinde Viereth-Trunstadt

§ 12 Reproduktionen

§ 13 Versenden von Archivgut

§ 14 Belegexemplar

§ 15 Inkrafttreten.

Gender-Hinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet.

Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Die Gemeinde Viereth-Trunstadt erlässt auf Grund des Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) sowie Art 13 Abs. 1 des Bayerischen Archivgesetzes (BayArchivG) folgende Satzung für digitales und analoges Schriftgut:

Abschnitt 1 - Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Archivierung und Benutzung von analogen und digitalen Unterlagen im Archiv der Gemeinde Viereth-Trunstadt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) ¹Archivgut sind alle archivwürdigen Unterlagen einschließlich der Hilfsmittel zu ihrer Nutzung, die bei der Gemeinde Viereth-Trunstadt und bei sonstigen öffentlichen Stellen oder bei natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts erwachsen sind. ²Unterlagen sind vor allem Akten, Amtsbücher, Urkunden und andere Einzelschriftstücke, Karten, Pläne, Bild-, Film- und Tonmaterial und sonstige Datenträger sowie Dateien einschließlich der zu ihrer Auswertung erforderlichen Programme. ³Zum Archivgut gehört auch Dokumentationsmaterial, das vom Archiv der Gemeinde Viereth-Trunstadt ergänzend gesammelt wird.

(2) Archivwürdig sind Unterlagen, die für die wissenschaftliche Forschung, zur Sicherung berechtigter Belange Betroffener oder Dritter oder für Zwecke der Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Verwaltung von bleibendem Wert sind.

(3) Archivierung umfasst die Aufgabe, das Archivgut zu erfassen, zu übernehmen, auf Dauer zu verwahren und zu sichern, zu erhalten, zu erschließen, nutzbar zu machen und auszuwerten.

Abschnitt 2 - Aufgaben

§ 3 Aufgaben des Archivs der Gemeinde Viereth-Trunstadt

(1) ¹Die Gemeinde Viereth-Trunstadt unterhält ein Archiv. ²Das Archiv der Gemeinde Viereth-Trunstadt ist die Fachdienststelle der Gemeinde für alle Fragen des gemeindlichen Archivwesens und der Geschichte der Gemeinde Viereth-Trunstadt.

(2) Das Archiv der Gemeinde Viereth-Trunstadt hat die Aufgabe, das Archivgut aller Ämter der Geschäftsstelle der Gemeinde Viereth-Trunstadt zu archivieren.

(3) ¹Das Archiv der Gemeinde Viereth-Trunstadt kann auch Archivgut sonstiger öffentlicher Stellen archivieren. ²Es gilt diese Satzung, soweit Vereinbarungen oder Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen.

(4) ¹Das Archiv der Gemeinde Viereth-Trunstadt kann aufgrund von Vereinbarungen oder letztwilligen Verfügungen auch privates Archivgut archivieren. ²Für dieses Archivgut gilt diese Satzung mit der Maßgabe, dass besondere Vereinbarungen mit Eigentümern oder besondere Festlegungen in den letztwilligen Verfügungen unberührt bleiben. ³Soweit dem Betroffenen Schutzrechte gegenüber der bisher speichernden Stelle zustehen, richten sich diese nunmehr auch gegen das Archiv der Gemeinde Viereth-Trunstadt.

(5) ¹Das Archiv der Gemeinde Viereth-Trunstadt berät die Sachbereiche der Geschäftsstelle bei der Verwaltung und Sicherung ihrer Unterlagen. ²Es kann außerdem andere Archiveigentümer, bei der Sicherung und Nutzbarmachung ihres Archivgutes beraten und unterstützen, soweit daran ein Interesse der Gemeinde Viereth-Trunstadt besteht.

(6) Das Archiv der Gemeinde Viereth-Trunstadt fördert die Erforschung der Geschichte aller Ortsteile der Gemeinde Viereth-Trunstadt.

§ 4 Auftragsarchivierung

¹Das Archiv der Gemeinde Viereth-Trunstadt kann auch Unterlagen übernehmen, deren besondere Aufbewahrungsfristen noch nicht abgelaufen sind und bei denen das Verfügungsrecht, den abgebenden Stellen vorbehalten bleibt (Auftragsarchivierung). ²Für die Unterlagen gelten die bisher für sie maßgebenden Rechtsvorschriften fort. ³Die Verantwortung des Archivs der Gemeinde Viereth-Trunstadt beschränkt sich auf die in § 5 Absatz 1 Satz 1 bestimmten Maßnahmen

§ 5 Verwaltung und Sicherung des Archivgutes

(1) ¹Das Archiv der Gemeinde Viereth-Trunstadt hat die ordnungs- und sachgemäße dauernde Aufbewahrung und Benutzbarkeit des Archivgutes und seinen Schutz vor unbefugter Benutzung oder Vernichtung durch geeignete technische, personelle und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen. ²Das Archiv der Gemeinde Viereth-Trunstadt hat das Verfügungsrecht über das Archivgut und ist befugt, das Archivgut nach archivwissenschaftlichen Gesichtspunkten zu ordnen, durch Findmittel zu erschließen sowie Unterlagen, deren Archivwürdigkeit nicht mehr gegeben ist, zu vernichten.

(2) Die Verknüpfung personenbezogener Daten durch das Archiv ist nur zulässig, wenn schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter nicht beeinträchtigt werden.

Abschnitt 3 - Benutzung

§ 6 Benutzungsberechtigung

¹Das im Archiv der Gemeinde Viereth-Trunstadt verwahrte Archivgut steht nach Maßgabe dieser Satzung Behörden, Gerichten und sonstigen öffentlichen Stellen, natürlichen und juristischen Personen auf Antrag für die Benutzung zur Verfügung. ²Minderjährige können zur Benutzung zugelassen werden. ³Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters soll vorliegen.

§ 7 Benutzungszweck

¹Das im Archiv der Gemeinde Viereth-Trunstadt verwahrte Archivgut kann nach Maßgabe dieser Satzung benutzt werden, soweit ein berechtigtes Interesse an der Benutzung glaubhaft gemacht wird und nicht Schutzfristen entgegenstehen. ²Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere gegeben, wenn die Benutzung zu amtlichen, wissenschaftlichen, heimatkundlichen, familiengeschichtlichen, rechtlichen, unterrichtlichen oder publizistischen Zwecken oder zur Wahrnehmung von berechtigten persönlichen Belangen erfolgt.

§ 8 Benutzung

(1) ¹Die Benutzung ist beim Archiv der Gemeinde Viereth-Trunstadt schriftlich zu beantragen. ²Der Benutzer hat sich auszuweisen.

(2) ¹Im Benutzungsantrag sind der Name, der Vorname und die Anschrift des Benutzers, gegebenenfalls der Name und die Anschrift des Auftraggebers sowie das Benutzungsvorhaben, der überwiegende Benutzungszweck und die Art der Auswertung anzugeben. ²Ist der Benutzer minderjährig, hat er dies anzuzeigen. ³Für jedes Benutzungsvorhaben ist ein eigener Benutzungsantrag zu stellen.

(3) Der Benutzer hat sich zur Beachtung der Archivsatzung zu verpflichten.

(4) Bei schriftlichen Anfragen kann auf einen schriftlichen Benutzungsantrag verzichtet werden.

§ 9 Schutzfristen

(1) ¹Soweit durch Rechtsvorschriften oder nach Maßgabe des Absatzes 2 nichts anderes bestimmt ist, bleibt Archivgut, mit Ausnahme bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmter Unterlagen, für die Dauer von 30 Jahren seit seiner Entstehung von der Benutzung ausgeschlossen. ²Archivgut, das sich auf natürliche Personen bezieht (personenbezogenes Archivgut), darf erst 10 Jahre nach dem Tod des Betroffenen benutzt werden. ³Ist der Todestag nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand festzustellen, endet die Schutzfrist 90 Jahre nach der Geburt des Betroffenen. ⁴Die Sätze 2 und 3 gelten nur, soweit nicht durch Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmt ist. ⁵Archivgut, das besonderen Geheimhaltungsvorschriften unterliegt, darf frühestens 60 Jahre nach seiner Entstehung benutzt werden. ⁶Für Archivgut, das Rechtsvorschriften des Bundes über Geheimhaltung im Sinn des § 6 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 des Bundesarchivgesetzes unterliegt, gelten die Schutzfristen des § 11 des Bundesarchivgesetzes. ⁷Die Schutzfristen gelten nicht für Maßnahmen nach § 5 Absatz 1 Satz 2.

(2) ¹Mit Zustimmung des Bürgermeisters können die Schutzfristen des Archivs der Gemeinde Viereth-Trunstadt im einzelnen Benutzungsfall oder für bestimmte Archivgutgruppen verkürzt werden, wenn durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter entgegenstehen. ²Bei personenbezogenem Archivgut ist eine Verkürzung nur zulässig, wenn der Betroffene eingewilligt hat oder wenn die Benutzung zur Erreichung des beabsichtigten wissenschaftlichen Zwecks, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse der abgebenden Stelle oder eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist und sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange des Betroffenen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden. ³Die Schutzfristen können vom Archiv der Gemeinde Viereth-Trunstadt mit Zustimmung des Bürgermeisters um höchstens 30 Jahre verlängert werden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.

(3) ¹Die Benutzung von Archivgut durch Stellen, bei denen es erwachsen ist oder die es abgegeben haben, ist auch innerhalb der Schutzfristen der Absätze 1 und 2 zulässig. ²Diese Schutzfristen gelten jedoch, wenn das Archivgut hätte gesperrt werden müssen.

(4) ¹Der Antrag auf Verkürzung von Schutzfristen ist vom Benutzer schriftlich beim Archiv der Gemeinde Viereth-Trunstadt zu stellen. ²Bei personenbezogenem Archivgut nach Absatz 2 Satz 2 hat der Benutzer die Einwilligung des Betroffenen beizu-

bringen oder nach zuweisen, dass die Benutzung zur Erreichung des beabsichtigten wissenschaftlichen Zwecks, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse der abgebenden Stelle oder eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist.

(5) Unterlagen nach Art. 11 Absatz 4 Satz 2 BayArchivG dürfen bis 60 Jahre nach ihrer Entstehung nur benutzt werden, wenn die Benutzung dem Vorteil des Betroffenen zu dienen bestimmt ist oder der Betroffene eingewilligt hat.

§ 10 Benutzungsgenehmigung

(1) ¹Die Benutzungsgenehmigung erteilt das Archiv der Gemeinde. ²Sie gilt nur für das laufende Kalenderjahr, für das im Benutzungsantrag angegebene Benutzungsvorhaben und für den angegebenen Benutzungszweck. ³Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(2) Die Benutzungsgenehmigung des Archivs ist einzuschränken oder zu versagen, soweit

- a. Grund zur Annahme besteht, dass Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet würden,
- b. Grund zur Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter entgegenstehen,
- c. Gründe des Geheimnisschutzes es erfordern,
- d. der Erhaltungszustand des Archivguts gefährdet würde,
- e. ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde oder
- f. Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern entgegenstehen.

(3) Die Benutzungsgenehmigung des Archivs kann auch aus anderen wichtigen Gründen eingeschränkt oder versagt werden, insbesondere wenn

- a. die Interessen der Gemeinde Viereth-Trunstadt oder einer Mitgliedsgemeinde verletzt werden könnten,
- b. der Antragsteller gegen die Archivsatzung verstößt oder ihm erteilte Nebenbestimmungen nicht eingehalten hat,
- c. der Ordnungszustand des Archivguts eine Benutzung nicht zulässt,
- d. Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger anderweitiger Benutzung nicht verfügbar ist oder
- e. der Benutzungszweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder in Reproduktionen erreicht werden kann.

(4) Die Benutzungsgenehmigung kann widerrufen oder zurückgenommen werden, insbesondere wenn

- a. Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
- b. nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Benutzung geführt hätten,
- c. der Benutzer gegen die Archivsatzung verstößt oder ihm erteilte Nebenbestimmungen nicht einhält oder
- d. der Benutzer Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet.

(5) ¹Die Benutzung kann auch auf Teile von Archivgut, auf anonymisierte Reproduktionen, auf die Erteilung von Auskünften oder auf besondere Zwecke, wie quantifizierende medizinische Forschung oder statistische Auswertung beschränkt werden. ²Als Auflagen kommen insbesondere die Verpflichtung zur Anonymisierung von Namen bei einer Veröffentlichung und zur Beachtung schutzwürdiger Belange Betroffener oder Dritter sowie das Verbot der Weitergabe von Abschriften an Dritte in Betracht.

(6) Im Fall einer Entscheidung aufgrund Absatz 2 Buchstaben a) und c) sowie Abs. 3 Buchstabe a) holt das Archiv der Gemeinde Viereth-Trunstadt vorher die Zustimmung des Bürgermeisters ein.

(7) Wird die Benutzung von Unterlagen nach Art. 11 Absatz 4 Satz 2 BayArchivG beantragt, so hat der Benutzer die Einwilligung des Betroffenen beizubringen oder nachzuweisen, dass die Benutzung dem Vorteil des Betroffenen zu dienen bestimmt ist.

§ 11 Benutzung des Archivs der Gemeinde Viereth-Trunstadt

(1) ¹Die Benutzung erfolgt durch die Einsichtnahme in Findmittel, Archivgut und Reproduktionen in den dafür vorgesehenen Räumen des Archivs der Gemeinde Viereth-Trunstadt. ²Dieses kann die Benutzung auch durch Beantwortung von schriftlichen oder mündlichen Anfragen, durch Abgabe von Reproduktionen oder durch Versendung von Archivgut ermöglichen.

(2) Mündliche oder schriftliche Auskünfte können sich auf Hinweise auf einschlägiges Archivgut beschränken.

(3) ¹Das Archivgut, die Reproduktionen, die Findmittel und die sonstigen Hilfsmittel sind mit größter Sorgfalt zu behandeln. ²Eine Änderung des Ordnungszustandes, die Entfernung von Bestandteilen und die Anbringung oder Tilgung von Vermerken sind unzulässig.

(4) ¹Das eigenmächtige Entfernen von Archivgut aus den für die Benutzung vorgesehenen Räumen ist untersagt. ²Das Archiv der Gemeinde Viereth-Trunstadt ist berechtigt, Kontrollen durchzuführen.

(5) ¹Die Verwendung von technischen und elektronischen Geräten bei der Benutzung, wie beispielsweise Smartphone, Kamera, Diktiergerät, Tablet, Computer, beleuchtete Leselupe oder vergleichbares bedarf besonderer Genehmigung. ²Diese kann nur erteilt werden, wenn durch die Verwendung der Geräte weder Archivgut gefährdet noch der geordnete Ablauf der Benutzung gestört wird. ³Zum Schutz des Archivgutes ist es untersagt, zu rauchen, zu essen und zu trinken. ⁴Taschen, Mappen, Mäntel und dergleichen dürfen in die Benutzerräume nicht mitgenommen werden.

§ 12 Reproduktionen

(1) ¹Die Anfertigung von Reproduktionen kann nur nach Maßgabe der §§ 6 bis 10 erfolgen. ²Reproduktionen werden durch das Archiv der Gemeinde Viereth-Trunstadt oder durch eine von diesem beauftragte Stelle hergestellt.

(2) Eine Veröffentlichung, Weitergabe oder Vervielfältigung von Reproduktionen ist nur mit vorheriger Zustimmung des Archivs der Gemeinde Viereth-Trunstadt zulässig.

(3) Bei einer Veröffentlichung von Reproduktionen sind das Archiv der Gemeinde und die dort verwendete Archivsignatur anzugeben.

§ 13 Versenden von Archivgut

(1) ¹Auf die Versendung von Archivgut zur Benutzung außerhalb des Archivs der Gemeinde besteht kein Anspruch. ²Sie kann in begründeten Ausnahmefällen erfolgen, insbesondere wenn das Archivgut zu amtlichen Zwecken bei öffentlichen Stellen oder für Ausstellungszwecke benötigt wird. ³Die Versendung kann von Auflagen abhängig gemacht werden.

(2) Archivgut kann zu nichtamtlichen Zwecken nur an hauptamtlich verwaltete Archive versandt werden, sofern sich diese verpflichten, das Archivgut in den Benutzerräumen unter Aufsicht nur dem Antragsteller vorzulegen, es archivfachlich einwandfrei zu verwahren, keine Reproduktionen anzufertigen und das Archivgut nach Ablauf der Ausleihfrist zurückzusenden.

(3) Eine Versendung von Archivgut für Ausstellungen ist nur möglich, wenn sichergestellt ist, dass das Archivgut wirksam vor Verlust und Beschädigung geschützt wird und der Ausstellungszweck nicht durch Reproduktionen oder Nachbildungen erreicht werden kann.

§ 14 Belegexemplar

¹Von jeder Veröffentlichung, die zu einem erheblichen Teil unter Verwendung von Archivgut des Archivs der Gemeinde Viereth-Trunstadt angefertigt worden ist, ist diesem ein Exemplar kostenlos zu überlassen. ²Entsprechendes gilt für die Veröffentlichung von Reproduktionen. ³Auf die Abgabe kann in Ausnahmefällen verzichtet werden.

§ 15 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 14.10.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die für das Archiv der Gemeinde Viereth-Trunstadt vom November 2022 außer Kraft.

Gemeinde Viereth-Trunstadt, den 24.09.2024

gez.

Regina Wohlpart

1. Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für die Benutzung des Archivs der Gemeinde Viereth-Trunstadt (Archivgebührensatzung - ArchivGebS)

Der Gemeinderat der Gemeinde Viereth-Trunstadt hat in seiner Sitzung am 23.09.2024 die nachstehende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für die Benutzung des Archivs der Gemeinde Viereth-Trunstadt

(Archivgebührensatzung - ArchivGebS) beschlossen. Die Satzung wird gemäß Art. 26 Abs. 2 S. 1 der Gemeindeordnung (GO) hiermit amtlich bekanntgemacht:

Satzung

über die Erhebung von Verwaltungskosten für die Benutzung des Archivs der Gemeinde Viereth-Trunstadt

(Archivgebührensatzung - ArchivGebS)

vom 14.10.2024

Inhalt

- § 1 Kostenerhebung
- § 2 Kostenschuldner
- § 3 Entstehung und Fälligkeit der Kostenschuld
- § 4 Höhe der Gebühren und Auslagen
- § 5 Vorschüsse
- § 6 Gebührenbefreiung
- § 7 Inkrafttreten

Gender-Hinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet.

Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Aufgrund des Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Viereth-Trunstadt folgende Satzung:

§ 1 Kostenerhebung

Die Gemeinde Viereth-Trunstadt erhebt für die Inanspruchnahme ihres Archivs Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2 Kostenschuldner

- (1) Kostenschuldner ist, wer die Leistungen des Archivs der Gemeinde Viereth-Trunstadt in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht mit der tatsächlichen Benutzung des Archivs der Gemeinde Viereth-Trunstadt.
- (2) Die Gebühren und Auslagen werden mit ihrer Entstehung zur Zahlung fällig.

§ 4 Höhe der Gebühren und Auslagen

- (1) Für die Vorlage oder Versendung von Archivgut und archivischen Hilfsmitteln, die Erteilung mündlicher und schriftlicher Fachauskünfte, die Erstellung von Gutachten oder sonstigen Tätigkeiten betragen die Gebühren 21,00 € je angefangene halbe Stunde Zeitaufwand.
- (2) Neben den Gebühren nach Abs. 1 werden folgende Auslagen erhoben:
 - a. Für die Anfertigung von fotografischen Reproduktionen: Die von der Fachfirma, die vom Archiv der Gemeinde Viereth-Trunstadt mit der Erstellung der fotografischen Reproduktionen beauftragt wurde, in Rechnung gestellten Kosten.
 - b. Für Postgebühren, die Kosten einer Versendung (z. B. für Verpackung und Versicherung) sowie für Fernspreckgebühren im Fernverkehr.
 - c. Für sonstige Auslagen, soweit sie durch die Benutzung des Archivgutes oder die Bearbeitung durch das Archivpersonal veranlasst sind.

§ 5 Vorschüsse

- (1) Das Archiv der Gemeinde Viereth-Trunstadt kann angemessene Vorschüsse auf die Benutzungsgebühren und Auslagen verlangen.

§ 6 Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren nach § 4 werden nicht erhoben
 - a. für nachweisbar wissenschaftliche, heimatkundliche und unterrichtliche Zwecke,
 - b. für Auskünfte und Nachforschungen, die den Nachweis eines versorgungsrechtlichen Anspruchs zum Ziel haben,
 - c. für Amtshilfeersuchen kommunaler und staatlicher Behörden, öffentliche Körperschaften und andere der Öffentlichkeit dienende Einrichtungen, wenn für die Befreiung der Gebührenpflicht Gegenseitigkeit besteht,
 - d. für Auskunftserteilung ohne Inanspruchnahme von Archivalien und archivischen Hilfsmitteln.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 14.10.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für die Benutzung des Archivs der Gemeinde Viereth-Trunstadt vom November 2022 außer Kraft.

Gemeinde Viereth-Trunstadt, den 24.09.2024

gez.

Regina Wohlpart

1. Bürgermeisterin

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Bürgerpark Trabelsdorfer Hof, Trunstadt“

Gemeinde Viereth-Trunstadt

Der Gemeinderat der Gemeinde Viereth-Trunstadt hat mit Beschluss vom 22.07.2024 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan für das Sondergebiet „Freiflächen-Photovoltaikanlage Bürgerpark Trabelsdorfer Hof, Trunstadt“ in der Fassung vom 22.07.2024 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus der Gemeinde Viereth-Trunstadt, Weiherer Str. 6, 96191 Viereth-Trunstadt im Erdgeschoss, Zimmer 4 (Bauamt) während der allgemein bekannten Dienst-/Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Ergänzend stehen die Planunterlagen auch online/digital auf der Homepage der Gemeinde Viereth-Trunstadt unter www.viereth-trunstadt.de für jeden zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,

3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile,

wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Viereth-Trunstadt, 04.10.2024

(Siegel)

Regina Wohlpart

Regina Wohlpart
1. Bürgermeisterin



Bekanntmachung

2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Viereth-Trunstadt (Rechtsgültigkeit)

Der Gemeinderat der Gemeinde Viereth-Trunstadt hat am 22.07.2024 den Feststellungsbeschluss für die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Die Änderung betrifft das Gebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Freiflächen-Photovoltaikanlage Bürgerpark Trabelsdorfer Hof, Trunstadt“.

Das Landratsamt Bamberg hat die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Bescheid vom 12.08.2024 mit Aktenzeichen 41.2-6100-004387 genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Viereth-Trunstadt wirksam.

Jedermann kann die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, einsehen.

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und Umweltbericht liegt ab

07.10.2024

im Rathaus der Gemeinde Viereth-Trunstadt, Weiherer Str. 6, 96191 Viereth-Trunstadt im Erdgeschoss, Zimmer 4 (Bauamt) während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsicht

auf. Über den Inhalt der Flächennutzungsplan-Änderung kann Auskunft verlangt werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und Umweltbericht rechtsverbindlich.

Die Satzung und Begründung finden Sie auch auf der gemeindlichen Homepage www.viereth-trunstadt.de unter aktuelle Bekanntmachungen.

Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Viereth-Trunstadt, 01.10.2024

Regina Wohlpart

Regina Wohlpart
1. Bürgermeisterin



Fördermittel für Ihr Unternehmen

Digitaler Sprechtag am 22. Oktober 2024

Am Dienstag, 22. Oktober laden die Wirtschaftsförderungen von Stadt und Landkreis Bamberg zusammen mit der Regierung von Oberfranken, der LfA Förderbank Bayern, der Industrie- und Handelskammer für Oberfranken Bayreuth und der Handwerkskammer für Oberfranken wieder zu einem digitalen Fördermittel-Sprechtag ein.

Im Rahmen von Einzelberatungen erhalten kleine und mittlere Unternehmen aus Stadt und Landkreis Bamberg die Gelegenheit, sich über Fördermöglichkeiten für eigene Investitions- und Innovationsvorhaben zu informieren. Sie bekommen Hilfestellungen bei der Realisierung ihrer Projekte, wie zum Beispiel der Planung neuer Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen, Betriebsweiterungen und Investitionen oder der Start neuer Forschungs- und Entwicklungsprojekte. Es können auch externe Beratungsleistungen bezuschusst werden.

Eine Förderung gibt es zum Beispiel in Form von Zuschüssen oder zinsverbilligten Darlehen. Dabei ist zu beachten, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde.

Bei Interesse an einem kostenlosen Online-Beratungsgespräch (ca. 45 Minuten) melden Sie sich bitte bis 17. Oktober 2024 bei der Wirtschaftsförderung der Stadt Bamberg, Lisa Thein, Tel.: 0951/87-1304 oder E-Mail wifoe@stadt.bamberg.de an.

Landratsamt Bamberg

Der Landkreis Bamberg stellt zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n Bautechniker/in (m/w/d) für den kreiseigenen Tiefbau am Kreisbauhof in Memmelsdorf sowie eine/n Mitarbeiter/-in (m/w/d) in Teilzeit für die Klima- und Energieagentur im Fachbereich 52 - Klimaschutz ein.

Näheres unter:

<https://www.landkreis-bamberg.de/Landratsamt/Karriere/Stellenangebote/>

Aufruf zur Haus-, Straßen- und Friedhofssammlung 2023 für unsere Kriegsgräber vom 11. Oktober bis 3. November 2024 (Kernzeitraum)

Der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V.

- wurde 1919 als einer der ersten Bürgerinitiativen in unserem Land gegründet
- betreut 832 Kriegsgräberstätten in 46 Staaten mit etwa 2,8 Millionen Kriegstoten
- pflegt überwiegend die Gräber von deutschen Soldaten, aber auch von Kriegsgefangenen, zivilen Opfern des Luftkrieges, von Flucht, Vertreibung, Zwangsarbeit und Deportation
- klärt Kriegsschicksale nach Jahrzehnten der Ungewissheit, bestattet die Gefallenen würdig und verständigt die Angehörigen. Im Herbst d.J. wird durch den Umbettungsdienst des Volksbundes der einmillionste Kriegstote seit Anfang der 1990er Jahre in Ost- und Südosteuropa geborgen werden
- bietet Angehörigen- und Bildungsreisen zu den Kriegsgräberstätten an
- gestaltet den Volkstrauertag in enger Zusammenarbeit mit den Kommunen, Pfarreien und Verbänden als Tag des Gedenkens, der Mahnung und Erinnerung

- ermöglicht seit 70 Jahren Tausenden junger Menschen in rund 30 internationalen Jugendbegegnungen und Workcamps sowie in seinen vier Jugendbegegnungsstätten, Kriegsgräberstätten als „Lernorte der Geschichte“ zu erfahren und zu begreifen

Bitte helfen Sie uns auch in diesem Jahr mit Ihrer Spende.

Wir danken Ihnen dafür!

Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V.

Kostenlose Energieberatung der Stadt und des Landkreises Bamberg

Jeweils mittwochs von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr finden kostenlose, telefonische Energieberatungen statt. Aus Gründen der Terminplanung ist eine telefonische Anmeldung vorab unbedingt erforderlich:

Landratsamt Bamberg (0951) 85 - 588

Stadt Bamberg (0951) 87 - 1724.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger werden zum vereinbarten Termin von einem Energieberater angerufen.

Hospizverein Bamberg e.V.

Der Hospizverein Bamberg e.V. bietet Beratung zu den Möglichkeiten einer hospizlichen und palliativen Begleitung und Versorgung schwerstkranker, sterbender und trauernder Menschen und ihrer Angehörigen in der vertrauten häuslichen Umgebung oder im Hospiz- und Palliativzentrum Bamberg. Zum Wohle der Betroffenen und ihrer Angehörigen sollen im Sinne einer konstruktiven Zusammenarbeit Netzwerke entstehen, die der Entlastung dienen.

Das Ziel ist die bestmögliche Lebensqualität für die Betroffenen und ihrer Angehörigen.

Unsere Arbeit lebt von der Kooperation unterschiedlicher Berufsgruppen und qualifizierter ehrenamtlicher Hospizmitarbeiter*innen.

Alle Angebote sind kostenfrei.

Bei Bedarf wenden Sie sich bitte an den

Hospizverein Bamberg, Tel. 0951 955070

Siehe auch: www.hospizverein-bamberg.de

Katholische Landvolkbewegung (KLB)

Haus- & Hofübergabe-Seminar - Mit Freude & Weitblick in die Zukunft

Vierzehnheiligen. Sie planen zu Lebzeiten Ihr Haus und / oder Ihren Hof zu übergeben. Dann laden wir Sie herzlich zu unserem zweitägigen Seminar zur Haus- und Hofübergabe ein.

Termin: 18. und 19. Oktober 2024

Veranstaltungsort:

Bildungsstätte Vierzehnheiligen

Veranstalter:

Katholische Landvolkbewegung (KLB) Bamberg

Es stehen Ihnen fachkundige Referenten und Referentinnen (Bayerischer Bauernverband, Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, Landwirtschaftlicher Führungsdienst, Landwirtschaftliche Familienberatung, Notariat) zur Verfügung.

Anmeldung bis zum 07.10.2024 erforderlich sowie nähere Informationen, bei der:

KLB-Geschäftsstelle Bamberg

Tel.: 0951 502-3800

E-Mail: klb@erzbistum-bamberg.de

Internet: www.klb-bamberg.de

FISCHEREIZENTRUM OBERFRANKEN

 **Bernd & Philipp RAPS**
95496 Glashütten, Lärchenstraße 7
Tel: 09279/923802 MobTel: 0172/8969870
www.fischereizentrum-oberfranken.de fzo@online.de

Wir bringen Sie schnell und sicher zum Fischereischein

Das Fischereizentrum Oberfranken (FZO) befasst sich seit 2010 mit der Veranstaltung von Vorbereitungslehrgängen zur staatl. Fischerprüfung.

Erfahrene Ausbilder mit staatlicher Prüfung und jahrelanger Erfahrung vermitteln Ihnen ein solides Wissen.

Wir schulen an verschiedenen Örtlichkeiten in Nordbayern und den angrenzenden Regionen. Einmal bestimmt auch in Ihrer Nähe. Suchen Sie sich den günstigsten Schulungsort aus.

Wir übernehmen auch gerne die Schulung im Namen eines Vereins. Nehmen Sie doch einfach Kontakt zu uns auf.

Vorbereitungslehrgänge zur staatlichen Fischerprüfung in Bayern

Schnell und sicher zum Fischereischein

COBURG

Sportheim „TSV Unterlauter“

96468 Lautertal, Lauterstraße 1

3 Wochenenden jeweils Samstag / Sonntag,
je 8 Unterrichtsstunden täglich

Sa. 26. Okt. / So. 27. Okt. 2024
Sa. 02. Nov. / So. 03. Nov. 2024
Sa. 09. Nov. / So. 10. Nov. 2024

280,00 € inkl. Bücher

Anmeldung über

www.fischereizentrum-oberfranken.de






FISCHEREIZENTRUM OBERFRANKEN

 **Bernd & Philipp RAPS**
95496 Glashütten, Lärchenstraße 7
Tel: 09279/923802 MobTel: 0172/8969870
www.fischereizentrum-oberfranken.de fzo@online.de

Wir bringen Sie schnell und sicher zum Fischereischein

Das Fischereizentrum Oberfranken (FZO) befasst sich seit 2010 mit der Veranstaltung von Vorbereitungslehrgängen zur staatl. Fischerprüfung.

Erfahrene Ausbilder mit staatlicher Prüfung und jahrelanger Erfahrung vermitteln Ihnen ein solides Wissen.

Wir schulen an verschiedenen Örtlichkeiten in Nordbayern. Einmal bestimmt auch in Ihrer Nähe. Besuchen Sie doch die FZO Webseite und suchen sich dort den günstigsten Schulungsort aus.

Wir übernehmen auch gerne die Schulung im Namen eines Vereins. Nehmen Sie doch einfach Kontakt zu uns auf.

Vorbereitungslehrgänge zur staatlichen Fischerprüfung in Bayern

Schnell und sicher zum Fischereischein

BAYREUTH

„Gasthaus BOCK“

95463 Bindlach, OT Ramsenthal, Hauptstr. 9

3 Wochenenden jeweils Samstag / Sonntag,
je 8 Unterrichtsstunden täglich

Sa. 05. Okt. / So. 06. Okt. 2024
Sa. 12. Okt. / So. 13. Okt. 2024
Sa. 19. Okt. / So. 20. Okt. 2024

280,00 € inkl. Bücher

www.fischereizentrum-oberfranken.de





ÄLTER WERDEN IN VIERETH-TRUNSTADT

Seniorenbüro Viereth-Trunstadt

in Trunstadt, Schlossplatz 6, Tel. 09503/500934

Dienstag: 14.00-16.30 Uhr, Donnerstag: 9.00-11.30 Uhr



Vortrag: Palliativmedizin

Am 10.10 2024 um 19.00 Uhr im Gemeinschaftshaus Trunstadt

„Wir können nichts mehr für sie tun.“ Kaum etwas ist so einschneidend wie diese Aussage und die Momente dahinter.

Für die betroffene Person und den Angehörigen ein Schock und Angst.

Was passiert wenn das Unvorstellbare eintrifft?

Dr. Cuno, leitender Arzt von PalliViVO Bamberg zeigt in seinem Vortrag auf, **dass im Sterben noch so viel Leben liegt** und erst mit dem Tod tatsächlich alles vorbei ist.

Palliative Versorgung ist nicht nur Sterbe- sondern vor allem Lebensbegleitung.

Palliative Versorgung kümmert sich um jeden Einzelnen und seinen ganz persönlichen Wünschen. Kann so unglaubliche Qualität in dieser Lebensphase schaffen.

Der Vortrag will das aufzeigen und **Ihren Fragen Raum geben.**

Veranstalter:

Seniorenbüro Viereth-Trunstadt



Jugendarbeit
(@Jugendpflegerin Anneka Feist)

Sommerferienprogramm 2024

DANKE!

An alle Vereine und Privatpersonen die das diesjährige Sommerferienprogramm möglich gemacht haben. Insgesamt 20 Aktionen und Ausflüge standen den Kindern- und Jugendlichen zur Auswahl und haben das Programm vielfältig und abwechslungsreich werden lassen. Ohne die Bemühungen Aller wäre das nicht möglich gewesen.

Wir sagen Danke für die Unterstützung und auch Danke im Namen aller Kinder- und Jugendlichen der Gemeinde Viereth-Trunstadt.



Sommerferien 2024

KIRCHLICHE NACHRICHTEN



Gottesdienstordnung
vom 05.10.2024 bis 20.10.2024

Samstag, 05.10.

Kollekte für die Caritas (Haussammlung 30.09. - 06.10.)

17:30 Trunstadt

Vorabendmesse

+ Martin Kröner und Verst. der Fam. Zweyer und Kröner
+ Michael Nüsslein und Angeh.
- 2. Seelenamt für + Joseph Kneuer

18:00 Bischberg

18:30 Bischberg

Beichtgelegenheit

Vorabendmesse

+ Johann und Margareta Knoblach, Albert und Dr. Werner Böhnlein
+ Philipp Fischer, Eltern und Schwiegereltern
+ Sr. Avellina Buchner
+ Ludwig und Erna Lang, Michael und Maria Bernreuther
+ Gunda Loch, Eltern und Schwiegereltern

18:30 Trosdorf

Wortgottesfeier

Gottesdienste
und
Veranstaltungen
Region Main

Sonntag, 06.10. - 27. Sonntag im Jahreskreis

Kollekte für die Caritas (Haussammlung 30.09. - 06.10.)

08:30 Weipelsdorf

Eucharistiefeier zum Erntedank

+ Fam. Köbrich u. Fam. Haas und Verst. Heinz Zweyer
+ Elisabeth Karl und Angeh.

08:30 Roßstadt

Eucharistiefeier mit Erntedank

- verst. Mitglieder des OGV Roßstadt
+ Johann und Maria Raab und Angeh.
+ Maria May

10:00 Bischberg

Pfarrgottesdienst zum Erntedank als Familiengottesdienst (mit Kleinkindern)

Eucharistiefeier zum Erntedank als Familiengottesdienst (mit der Jakobus-Band)

- Leb. und Verst. des Obst- und Gartenbauvereins Viereth
+ Josef und Erika Mühlich
- nach Meinung, Fam. Gabler

10:00 Tütschengereuth

18:00 Bischberg

Dienstag, 08.10.

14:00 Viereth

18:30 Stückbrunn

Wortgottesfeier

Rosenkranzandacht

Seniorenachmittag im Pfarrsaal

Eucharistiefeier

+ Theo Kunzmann und verst. Geschwister und Dominikus Betz

Mittwoch, 09.10.

09:00 Bischberg

Eucharistiefeier

+ Georg, Kunigunda und Johanna Reißner und Angeh.

Fatima-Rosenkranz

18:00 Viereth

Donnerstag, 10.10.

09:00 Viereth

Eucharistiefeier

- Verst. der Fam. Reus und Hübner

Schülergottesdienst

Rosenkranzandacht

16:00 Bischberg

18:00 Bischberg

Freitag, 11.10.

18:00 Trunstadt

18:30 Roßstadt

19:00 Trosdorf

Rosenkranzandacht

Eucharistiefeier

Eucharistiefeier

+ Theresia und Heinrich Baumann und Verw.

+ Dora und Otto Saloman

Samstag, 12.10.

18:00 Lisberg

Seelsorgebereichsgottesdienst - siehe gesonderte Einladung!

Sonntag, 13.10. - 28. Sonntag im Jahreskreis

08:30 Tütschengereuth

Eucharistiefeier zum Erntedank

- für alle verst. Mitglieder des Obst- und Gartenbauvereins

+ Anna Rothmann (Kirchstr. 10)

+ Alfons Pfohlmann (Hauptstr. 8)

+ Georg und Marg. Kraus und Eltern

+ Viktor und Martha Neubert

10:00 Trosdorf

Pfarrgottesdienst zum Kirchweihsonntag

Eucharistiefeier

+ Thomas und Silvia Bauer

+ Michael Wohlpart (zum Jahrtag), Eltern und Schwiegereltern und Angeh.

+ Eltern Anna und Theo Förtsch und Bruder Rudolf und Maria Gehring

18:00 Bischberg

Rosenkranzandacht

Montag, 14.10.

09:00 Trosdorf

Gottesdienst im Festzelt mit dem Kindergarten Trosdorf

Dienstag, 15.10.

18:30 Trosdorf

18:30 Weiher

19:00 Bischberg

Fatima-Rosenkranz

Eucharistiefeier

„Zeitpunkt“ - Zeit für sich mit Texten und Musik

Mittwoch, 16.10.

09:00 Bischberg
18:00 Viereth

Eucharistiefeier
Rosenkranz (gest. vom Seniorenkreisteam)

Donnerstag, 17.10.

09:00 Trunstadt
16:00 Bischberg
18:00 Bischberg
19:00 Trunstadt

Eucharistiefeier
Schülergottesdienst
Rosenkranzandacht
Infoabend für die Erstkommunion - Beginn um 19.00 Uhr in der Kirche, anschl. Gemeinschaftshaus Trunstadt

Freitag, 18.10. - Hl. Lukas

18:00 Trunstadt
19:00 Trosdorf

Rosenkranzandacht
Eucharistiefeier

Samstag, 19.10.

14:00 Viereth

Taufe der Kinder Edda Nüßlein, Louis Eichhorn und Ella Kruspel

17:30 Trunstadt

Vorabendmesse
+ Josef Burzon (zum Jahrtag), Verst. der Fam. Schaffors und Burzon
+ Horst Erdmann und Joseph und Veronika Hübner
+ Heinrich Burger und Angeh.

18:00 Bischberg

Beichtgelegenheit

18:30 Bischberg

Vorabendmesse

18:30 Trosdorf

Wortgottesfeier

Sonntag, 20.10. 29. Sonntag im Jahreskreis

08:30 Weipelsdorf

Eucharistiefeier
+ Georg und Adelgunde Ernst
+ Heinz Zweyer und Verstorbene Eltern und Schwiegereltern

+ Adi Sauer und Jürgen Salomon

08:30 Roßstadt

Kirchweihfestgottesdienst
+ Kunigunda und Johann Hader
+ Peter Klarmann und Verst. der Fam. Klarmann und Then

10:00 Bischberg

Pfarrgottesdienst

10:00 Tütschengereuth

Eucharistiefeier zum Patronat
- zu Ehren des Hl. Wendelin
+ Luitgard Pfohlmann, Alfons, Regina und August Pfohlmann und Verst. der Fam. Kröner (Walsdorfer Str. 16)
+ Georg und Katharina Sperber
+ Ernst Stanitzek und Verst. der Fam. Seelmann und Angeh.

10:15 !!Viereth

Eucharistiefeier
- Verst. der Fam. Schmitt und Hahn
+ Helga Pfeiffer

14:00 Bischberg

Taufgottesdienst

18:00 Bischberg

Rosenkranzandacht

Tauftermine 2024 um 14.00 Uhr

Trunstadt: 23.11.2024

Viereth: 14.12.2024

Das Sakrament der Taufe empfangen

Trunstadt: Oskar Amon, Rüssenbachstr.

Das Sakrament der Ehe spendeten sich

Viereth: Katja und Harald Eichhorn
Veronika und Jonas Linzmayer

In Gottes Ewigkeit wurde aufgenommen

Viereth: Johann Böhnlein, Weiherer Str.

IBAN-Nummern / BIC der Sonderkonten für Spenden:**Viereth**

VR Bank Bamberg-Forchheim eG

IBAN: DE22 7639 1000 0402 9840 32 / BIC: GENODEF1FOH

Trunstadt

Sparkasse Bamberg:

IBAN: DE57 7705 0000 0810 3601 31 / BIC: BYLADEM1SKB

VR Bank Bamberg-Forchheim eG:

IBAN: DE23 7639 1000 0102 9891 07 / BIC: GENODEF1FOH

Informationen

Homepage: www.sb-main-aurach.de

Email: ssb.main-aurach@erzbistum-bamberg.de

Pastoralteam

Pfarrer Norbert Bergmann

Subsidiar Günter Raab

Kirchberg 5

96120 Bischberg

Tel.: 0951/61331

Email: norbert.bergmann@erzbistum-bamberg.de

Gemeindereferentin Judith Drechsel

Kirchberg 5, 96120 Bischberg

Mobil: 0175 - 9448116

Email: judith.drechsel@erzbistum-bamberg.de

Pfarrbüro Bischberg

Kirchberg 5

96120 Bischberg

Verwaltungsangestellte Isolde Reus, Erika Klarmann und Ina Endres

Tel.: 0951/61331

Öffnungszeiten

Montag, Mittwoch, Donnerstag

9.00 - 11.30 Uhr

Kontaktstelle Viereth

Schulstraße 2 (Bürger und Vereinshaus), 96191 Viereth-Trunstadt

Verwaltungsangestellte Isolde Reus

Tel.: 0151-14942797 (während der Öffnungszeit)

Öffnungszeit

Donnerstag 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr

Kontaktstelle Trunstadt

Kirchberg 15, 96191 Viereth-Trunstadt Verwaltungsangestellte Erika Klarmann, Ina Endres

Öffnungszeit

Donnerstag 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr





Auch Gemeindefereferentin Judith Drechsel – vor kurzem im SSB Main-Aurach für ihr 25-jähriges Dienstjubiläum geehrt – wurde mit Blumen bedacht.

Herzlichen Dank an die vielen Helfer und der Fa. Omnibus Basel für die Unterstützung rund um das alljährliche „highlight“ unserer St. Jakobus Pfarrei Viereth.

i.A PGR/Kirchenverw. Viereth, H. Wahner, Wallfahrtsführer

Erstkommunion 2025 – Vorbereitung beginnt

Die Feier der Erstkommunion findet im Jahr 2025 in Viereth am Sonntag den 4. Mai und in Trunstadt am 11. Mai statt. Zum Start der Vorbereitung sind alle an der Erstkommunion für ihre Kinder aus der 3. Klasse interessierten Eltern am **17.10.2024 um 19:00 Uhr** zu einem Informationsabend in die **Kirche Trunstadt, anschl. Gemeindehaus** eingeladen. Bei Fragen bitte an Gemeindefereferentin Judith Drechsel wenden (0175 - 9448116, judith.drechsel@erzbistum-bamberg.de)

Einladung zum Missionsessen und Familiengottesdienst der Pfarrei Trunstadt

Der Pfarrgemeinderat Trunstadt lädt am

Sonntag, 27. Oktober 2024

zum Missionsessen ins Gemeinschaftshaus Trunstadt ein.

Nach dem **Familiengottesdienst um 10.30 Uhr** werden im Gemeinschaftshaus Trunstadt die altbewährten Speisen serviert. Es gibt

Fränkische Kartoffelsuppe mit Würstchen und Brot und

Kartoffelsalat mit Würstchen

zu je 5,00 €.

Der Erlös kommt wieder Hilfsprojekten der Comboni Missionare zugute.

Essengutscheine können Sie an den folgenden Vorverkaufsstellen erwerben:

Kindergarten, Pfarrbüro, Bäckerei Grubert, Praxis Dr. Becker und in Stückbrunn nach dem Gottesdienst am Dienstag, 22.10.2023.

Die Comboni-Missionare und der Pfarrgemeinderat freuen sich auf Ihren Besuch.

Rückschau Wallfahrt



Stimmungsvoll und berührend: Die Wallfahrer aus Viereth und Nachbarparreien ziehen bei strahlendem Sonnenschein mit Priester, vielen Ministranten, Fahnen und Blasmusik durch das Bamberger Berggebiet zum Kaiserdom.

Rund 100 Pilger waren in diesem bedeutenden Jubiläumsjahr Kaiser Heinrichs auf dem 14 km langen Weg durch Wald und herbstliche Flur unterwegs. Den musikalischen Rahmen gestalteten - wie seit Jahren - die Blaskapellen Viereth und Trosdorf. Für den Imbiss - auch mit Kaffee und Kuchen - sorgte wieder unsere Vierether FFW. Gemeinsam mit den FFW Tütschengereuth und Bamberg übernahmen sie auch die wichtigen Verkehrssicherungen.

Gelungene Überraschung: Domkapitular i. R. Dr. Günter Raab - er feierte an diesem Tag seinen Geburtstag - wurde beim abendlichen Wallfahreramte mit Geschenkkorb und stimmungsvollem Geburtstagslied für seinen unermüdlichen Priesterdienst gedankt.

Frühstückstreff

Für Jung und Alt

Aus dem ganzen Gemeindebereich



Donnerstag, 10.Okt. 2024

Ab 9:30 Uhr

Gemeinschaftshaus Trunstadt

Wir freuen uns auf Euch

Das Kirchenteam der Pfarrei Trunstadt

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Trabelsdorf

Tel.: 09549/375 E-mail: pfarramt.trabelsdorf@elkb.de

Internetadresse: www.evangelisch-in-trabelsdorf.de

Gottesdienst in der Michaelskirche in Trabelsdorf

- Sonntag um 10.30 Uhr -

- Abendmahl findet in der Regel am ersten Sonntag im Monat statt -

Sonntag, 29.09.24 um 10 Uhr findet der Erntedank-Gottesdienst im Hof der Familie Gräbner in Feigendorf statt.

Es spielen die Posaunenchöre aus Trabelsdorf und Walsdorf

Sonntag, 06.10.24 um 10.30 Uhr – Kirchweih-Gottesdienst

Es spielt der Posaunenchor Trabelsdorf

Sonntag, 13.10.24 – Kein Gottesdienst in Trabelsdorf

(10 Uhr ökumenischer Gottesdienst zur Kirchweih in Erlau im Festzelt)

Vorankündigung: Samstag, 19.10.24 um 18 Uhr findet ein Benefizkonzert in der Michaelskirche statt.

Chor, Musik und Tanz:

Posaunenchorprobe: Informationen hierzu finden sie auf der Homepage

unter: www.posaunenchor-trabelsdorf.de

Senioren/Seniorinnen:

Seniorengesprächskreis: - findet zur Zeit nicht statt -

Erlebnistanz für Alle: singen-tanzen-plaudern: Jeden 1. Montag im Monat ab 14.30 Uhr im „Alten Kurhaus“ Trabelsdorf

Monatsspruch:

Die Güte des HERRN ist's, dass wir nicht gar aus sind, seine Barmherzigkeit hat noch kein Ende, sondern sie ist alle Morgen neu, und deine Treue ist groß.

Klagelieder 3,22-23

Mit freundlichen Grüßen

Kerstin Kowalski, Pfarrerin

SCHWARZES BRETT

Medizinischer Notfalldienst

Unfall / Lebensbedrohende Erkrankung

• Rettungsdienst Notruf: **112**

Erkrankungen

deretwegen ich zu meinem Hausarzt ginge, wenn dieser in seiner Praxis wäre

• **Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst:**

Mittwoch 13.00 Uhr – Donnerstag 8.00 Uhr

Freitag 18.00 Uhr – Montag 8.00 Uhr

Tel. **116 117**

Kinderärztlicher Notdienst:

Welche(r) Kinderarzt/ärztin Notdienst hat, erfahren Sie über den Anrufbeantworter Ihres Kinderarztes oder über die Rufnummer

116117

DANKE FÜR ALLES

sos-kinderdoerfer.de



**SOS
KINDERDÖRFER
WELTWEIT**



SENIORENKREIS ST. JAKOBUS d. Ä. VIERETH u. WEIHER



Veranstaltungen Oktober 2024

- | | | |
|-------------------|------------------|--|
| Di. 08.10. | 14.00 Uhr | Senioren-Nachmittag im Pfarrzentrum |
| Di. 15.10. | 14.00 Uhr | „Tanzen im Sitzen“ an der Marienkapelle
(bei schlechtem Wetter im Vereinshaus!) |
| Mi. 16.10. | 18.00 Uhr | Feierlicher Oktoberrosenkrantz in der Pfarrkirche
(Gestaltet vom SeniorenTeam) |
| Do. 19.09. | | Senioren-Weinfahrt zum Schmitt'n Hof in Wohnau
(Programm u. Anmeldung beim Senioren-Nachmittag am 08.10.) |
| Di. 29.10. | 14.00 Uhr | „Tanzen im Sitzen“ an der Marienkapelle am Kirchenvorplatz
(bei schlechtem Wetter im Vereinshaus!) |

Es begrüßt euch euer SeniorenTeam

Pfarrgemeinderat Viereth

Feierliche Fatima-Rosenkranzandacht in Viereth

Mittwoch, den 9. Oktober um 18.00 Uhr

„Betet täglich den Rosenkranz um den Frieden auf der Welt.“

- an diese ernsten Mahnungen der Hl. Jungfrau Maria in Fatima wollen wir erinnern und unsere himmlische Fürsprecherin in Gebet und innigen Liedern anrufen. All unsere Sorgen um Familien wie auch pers. Anliegen in ihre mütterlichen Hände legen, besonders auch um den bedrohten Weltfrieden beten.

Fatima in Portugal zählt zu den größten christl. Wallfahrtsorten der Welt. Millionen Pilger aus aller Welt besuchen alljährlich das Heiligtum.

Brennend aktuell in unserer Zeit

Die eindringliche Botschaft Marias 1917 über drei Kinder (zwei der Seherkinder sind mittlerweile heiliggesprochen) an die Christenheit: betet um den Frieden, kehrt um zu Gott.

Hinweis

Da der Oktoberrosenkranz jeweils Mittwochs (18.00 Uhr) in Viereth stattfindet – er wird von verschiedenen Teilnehmern gestaltet – wurde diesmal nicht der übliche 13. des Monats für den Fatima-Rosenkranz gewählt!

Kostenlose Info zu Fatima liegt auf.

In einer Sonderausgabe, aufgelegt zum 100-jährigen Fatimagedenken, sind das außergewöhnliche Geschehen - u.a. mit historischen Aufnahmen - und die Botschaften dokumentiert.

PGR Viereth

H. Wahner / AK Liturgie

Blaskapelle „Die Maafischer“

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Blaskapelle „Die Maafischer“

Sehr geehrte Mitglieder,

wir möchten Sie recht herzlich zu unserer Jahreshauptversammlung der Blaskapelle „Die Maafischer“ Viereth e.V. einladen.

Diese findet am Sonntag, den 27.10.24 ab 18.30 Uhr im Nebengebäude (ehemalige Kegelbahn) der Gastwirtschaft Bayer in Viereth statt.

Hierzu gibt es folgende Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden
2. Totengedenken
3. Grußworte der Ehrengäste
4. Verlesung des Protokolls der letzten JHV
5. Bericht des Vorstands
6. Bericht des Kassiers
7. Aussprache zu den Berichten
8. Bericht der Kassenprüfer
9. Entlastung der Vorstandschaft
10. Sonstiges

Wir würden uns freuen, wenn Sie zahlreich teilnehmen würden.

Die Vorstandschaft

Blaskapelle „Die Maafischer“

Obst- und Gartenbauverein Viereth

Einladung unserer Mitglieder zur Jahreshauptversammlung

mit Neuwahlen

dieses Jahr am Mittwoch **den 23. Oktober 2024 um 19.00 Uhr.**

Versammlungsort:

Brauerei Gasthof Mainlust Viereth - großer Saal

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Totengedenken, Grußwort der Gemeinde
2. Protokollverlesung
3. Kassenbericht
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung der Vorstandschaft
6. Gemeinsames Abendessen
7. Bericht der Vorstandschaft
8. Neuwahl der Vorstandschaft
9. Aktivitäten 2025
10. Anträge, Änderungen, Wünsche

Wir freuen uns auf zahlreiches Erscheinen unserer Mitglieder

1. Vorsitzender Christian Zweier

Offener Frauenkreis Trunstadt

Einladung zum nächsten Treffen **am 09. Oktober 2024 um 18:00 Uhr bei Wohlpart in der Sandstraße 7, Trunstadt (bitte direkt in den Hof kommen)**

Wir wollen diesmal backen, weswegen wir uns nicht im Gemeinschaftshaus treffen und auch etwas früher anfangen müssen – der Hefeteig braucht ein wenig Zeit, die wir gut zum Gedankenaustausch nutzen können.

Wie immer sind alle Frauen, ob jung oder alt, eingeladen mitzumachen.

RK Trunstadt

Terminhinweise

Okt. 2024

11.10.

19.30 Uhr Brunna-Stübli

Monatsversammlung

19.10.



Einladung

Wein- und Singgemeinschaft Trunstadt

am
Samstag den 19. 10. 2024 um 18.30 Uhr

im
Gemeinschaftshaus Trunstadt

Wir möchten Sie herzlich zu einem Abend mit Gutem Essen und Getränken und dem

Musiker und Entertainer
Ludwig Behr

einladen.
Eintritt ist frei

Anzeigenservice wird bei uns ganz **GROSS** geschrieben!

Si.pol. Veranstaltung in Himmelkron
Den Beginn und den weiteren Verlauf der Veranstaltung entnehmt bitte dem nächsten Gemeindeblatt!

21.10.

18.00 Uhr Basilika Vierzehnheiligen

Wohltätigkeitskonzert des **Luftwaffenmusikkorps Erfurt** und dem **Basilikaorganisten Georg Haged**

Der Eintritt ist frei!

Weitere Änderungen entnehmt bitte dem Aushang am Vereins-lokal.

Die Vorstandschaft.

MGV TonArt Lyra Viereth

MGV TonArt Lyra verabschiedet langjährige Chorleiterin Helga Weber

Mit einer kleinen Feierstunde verabschiedete sich der Chor von seiner Chorleiterin Helga Weber.



Wir bedanken uns von ganzem Herzen für ihre fast 10-jährige Tätigkeit. Mit viel Fachwissen, Engagement und Herzblut führte sie unseren Chor. So können wir auf eine Vielzahl von Auftritten, wie zum Beispiel Weihnachtskonzerte, Jubelkommunion, Nacht der Lichter, Domwallfahrt und Ostergottesdienste zurückblicken. Ebenso gehörte die musikalische Umrahmung am Volkstrauertag jedes Jahr dazu.

Leider wurde die Zahl der aktiven Sängerinnen und Sänger über

die Jahre immer weniger, so dass eine Chortätigkeit momentan nicht mehr möglich ist. Einige Chormitglieder unterstützen nun die Singgemeinschaft Trunstadt.

Wir wünschen Frau Weber für die Zukunft alles Gute und viel Gesundheit.

Mitglieder und Vorstand des MGV TonArt Lyra

MGV TonArt Lyra Viereth



Musik-Kabarettist Vogelmayer zu Besuch in Viereth!

Liebe Bürgerinnen und Bürger, der MGV TonArt Lyra Viereth lädt Sie herzlich zu einem fröhlichen Abend mit dem Kabarettisten Vogelmayer ein.

Der Musik-Kabarettist Vogelmayer präsentiert seine neue Tour „LEBENSFREUDE“.

Am Samstag, den 19.10.2024, tritt der Künstler im Pfarrsaal in Viereth auf.

Beginn ist um 19.00 Uhr und Ein-

lass ist um 18.00 Uhr.

Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt.

Kartenvorverkauf: Metzgerei Eichhorn in Viereth & per Mail:

MGV.Lyra.Viereth@gmail.com

Wir freuen uns auf Ihr Kommen und auf einen Abend voller Freude und Humor!

Georg Then, Vorstand

Gasthaus Wachter

Trosdorf · Hauptstr. 31 · Tel. 09503 / 7520 oder 7666

Sonntag, 06.10.2024 von 11.00 - 14.00 Uhr

Fränkischer Schweinekrustenbraten, Geschmorter Bürgermeisterbraten, Sauerbraten, Gefülltes Schnitzel Bavaria, Knusperschnitzel, Bäcker's Liebling

Über Ihre Tischreservierung oder Abholung würden wir uns freuen!



Gasthaus Wachter

Trosdorf, Hauptstr. 31
Tel. 0 95 03 / 75 20 od. 76 66
www.gasthaus-wachter.de

Kirchweih in Trosdorf

Dienstag, 08.10., ab 11.30 Uhr

Schlachtschüssel, Schnitzel „Wiener Art“, u.m.

Donnerstag, 10.10., ab 11.00 Uhr

fr. Hutkrapfen und geschn. Hasen, Bocksbraten, Sauerbraten, Schaschlik u.m.

Freitag, 11.10., ab 11.30 Uhr

Bocksbraten, Sauerbraten, Karpfenfilet u. m.

Samstag, ab 14.00 Uhr Kaffee und Kuchen, ab 17.00 Uhr Abendessen

Sonntag, ab 11.00 Uhr, Montag, ab 17.00 Uhr
Gänsebrust, Rehbraten, Kalbsbraten, Sauerbraten sowie andere Kirchweih Spezialitäten, Hutkrapfen, Hausmacher Kuchen und Torten

Über Ihre Tischreservierung oder Abholung würden wir uns freuen. **Familie Hösch**



Impressum

Mitteilungsblatt der Gemeinde Viereth-Trunstadt



Das Mitteilungsblatt der Gemeinde Viereth-Trunstadt erscheint 14-täglich jeweils freitags in den geraden Wochen.

- Herausgeber, Druck und Verlag:
LINUS WITTICH Medien KG,
Peter-Henlein-Straße 1, 91301 Forchheim, Telefon 09191/7232-0;
www.wittich.de
- Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Die Erste Bürgermeisterin der Gemeinde Viereth-Trunstadt Regina Wohlpart,
Weiherer Straße 6, 96191 Viereth-Trunstadt
für den sonstigen redaktionellen Inhalt und den Anzeigenteil:
gemäß § 7 Abs.1 TMG: Geschäftsführer Christian Zenk
in LINUS WITTICH Medien KG.
- Nach §§ 8 bis 10 TMG sind die LINUS WITTICH Medien als Diensteanbieter nicht verpflichtet, übermittelte oder gespeicherte fremde Informationen zu überwachen oder nach Umständen zu forschen, die auf eine Rechtswidrigkeit hinweisen.–
- Das Mitteilungsblatt der Gemeinde Viereth-Trunstadt wird kostenlos an die Haushalte der Gemeinde verteilt. Darüber hinaus erfolgt ein Aushang der amtlichen Bekanntmachungen an den ortsüblichen Bekanntmachungstafeln.
- Im Bedarfsfall Einzel Exemplare des Mitteilungsblattes kostenlos in der Gemeindeverwaltung oder durch den Verlag zum Preis von € 0,40 zzgl. Versandkostenanteil.

Für Text- und Anzeigenveröffentlichungen sowie Fremdbeilagen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen. Bei Nichtbelieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störungen des Arbeitsfriedens bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Urheberrechtshinweise:

Der Inhalt und das Layout dieser Webpräsentation sind urheberrechtlich geschützt. Nachdrucke und sonstige Verwendung jeglicher Art, auch auszugsweise, bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des Verlages.

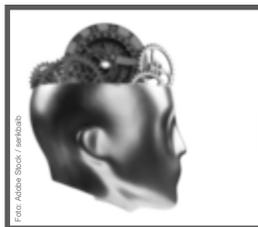


www.schunder-bestattungen.de

96103 Hallstadt
Bamberger Str. 51 • Tel. 0951-70270



SCHUNDER
BESTATTUNGEN



DRUCK
der im Kopf bleibt!
www.wittich.de

Hallo liebe Hundebesitzer,

- Anzeige -



ich freue mich, euch meine Hundeschule und mich als Hundetrainerin vorzustellen. Mein Name ist Carina Wohlpert, ich bin zertifizierte Hundetrainerin nach § 11 TierSchG und biete individuelles Hundetraining an, das fair und verständnisvoll ist. Ob Gruppenstunden, Einzeltraining oder Intensivkurse – für jede Fellnase ist etwas dabei. Mein Ziel ist es, die Bindung zwischen Mensch und Hund zu stärken und Verhaltensprobleme ein-

fühlsam zu lösen. Kostenlose Erstberatung: „Individuelles Hundetraining – fair und verständnisvoll“. Ihr seid unsicher, welches Training zu euch passt? Nutzt meine kostenlose telefonische Erstberatung. Gemeinsam finden wir das beste Angebot für euch und euren Hund.

Einladung zum Meet & Greet – Thema „Silvester“

Am 09.10.2024 um 19.00 Uhr lade ich euch ins Sportheim Trunstadt ein. Das Thema ist „Silvester und Hunde“. Ihr bekommt wertvolle Tipps, wie ihr euren Hund gut auf Silvester vorbereiten könnt.

Trainingsort

Das Training findet auf dem Hundeplatz in der Alten Mainstraße, am Sportplatz in 96191 Trunstadt, statt.

Hinweis zum Johannifeuer

Das Johannifeuer in Trunstadt wird wie gewohnt stattfinden. Mein Hundetraining beeinträchtigt das Fest nicht. Auch der Hundeplatz wird durch die Trainings des Sportvereins nicht gestört.

Kontakt

Mehr Informationen findet ihr auf meiner Website:
www.hundetraining-carinawohlpert.de

Ihr könnt mich auch telefonisch erreichen: **0176 57800357**
Oder schreibt mir eine E-Mail:
wuff@hundetraining-carinawohlpert.de

Ich freue mich darauf, euch und eure Vierbeiner kennenzulernen!
Eure Carina Wohlpert

Mustergräber

Alles für die Herbstbepflanzung

- Heide & Hebe, Blattschmuckpflanzen
- Stiefmütterchen & Chrysanthemen
- Minipflanzen für kleine Pflanzflächen
- Herbstliche Deko-Artikel

Hertel
Dein Gärtner in Zapfendorf
Gässchen 5 - 09547 / 7878
www.gaertnerei-hertel.de

Schönes für Grab & Garten

Private Kleinanzeigen

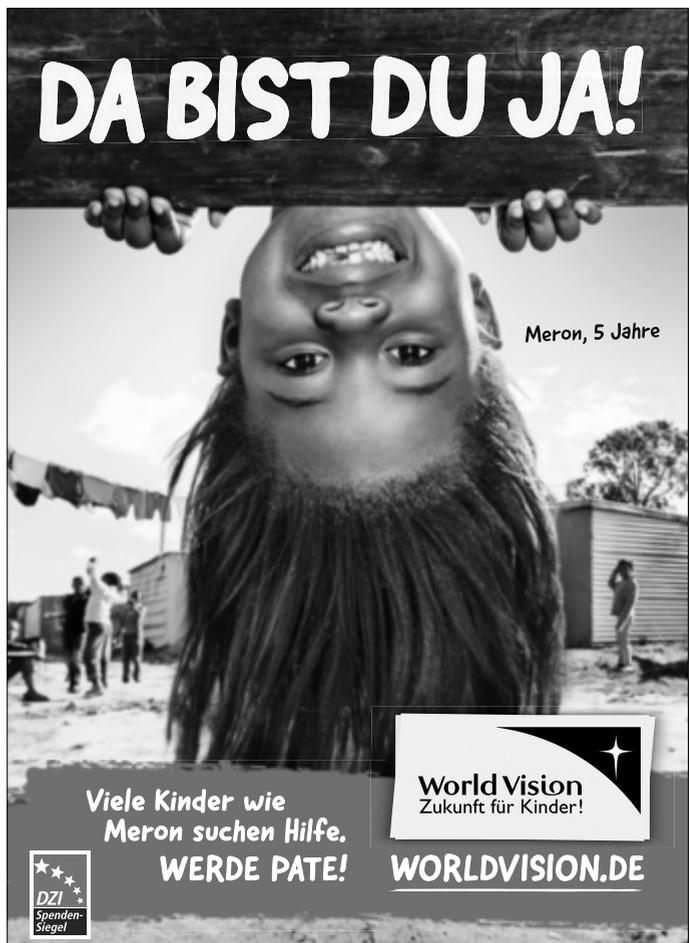
Anzeige online buchen: anzeigen.wittich.de

Mit dem Kauf fairer Produkte übernehmen Sie ein Stück Verantwortung für mehr Gerechtigkeit.

Brot für die Welt
www.brotfuerdiewelt.de

SUCHE MOTORRAD/MOPED MOFA/QUAD!!! FAHRBEREIT UND DEFEKT - BITTE ALLES ANBIETEN! TEL: 015201763852

DA BIST DU JA!



Meron, 5 Jahre

World Vision
Zukunft für Kinder!
WORLDVISION.DE

Viele Kinder wie Meron suchen Hilfe.
WERDE PATE!

DZI
Spenden-Siegel

JOBS
IN IHRER REGION

jobs-regional.de

Ein Produkt der
LINUS WITTICH Medien Gruppe

Putzstelle für ca. 5-6 Std.
in Bamberg-Nord zu vergeben.

Tel. 0170/9144546

Wir, das **Marienheim in Trabelsdorf**
suchen **ab sofort** zur Verstärkung unseres Teams:

- **Quereinsteiger Pflege** (verschiedene Arbeitszeitmodelle)
- **Küchenhilfe** (m/w/d) (geringfügige Basis)
- **Reinigungskräfte** (verschiedene Arbeitszeitmodelle)

Informationen und Bewerbungen unter: **09549-8348** oder per Mail an:
info@marienheim-web.de

Marinheim Altenpflege GmbH
Mathesleite 9, 96170 Lisberg OT Trabelsdorf

Das Beste vom Besten

Amigos DANIELA

SCHLAGER & Spaß

ANDY BORG

NICKI CHRIS ANDREWS

Mo., 25.11.24 | Fr., 17.01.25
Konzerthalle BAMBERG

VVK: SchlagerTickets.com, BVD Lange Str. Tel. 0951-9808220 & an allen bek. VVK-Stellen

www.THOMANN-Management.de | Burgebrach

R

Dr.-Robert-Pfleger-Str. 28
96103 Hallstadt
TEL 0951.9 72 26 – 0

**KÜCHEN
DESIGN**
KARL · RUSS

www.kuechen-bamberg.de



G²

**GUNREBEN
Showroom**

Parkett / Vinyl
Landhausdielen
WPC-/Holz-
Terrassendielen
Innentüren
Glastüren
Pfleagemittel
Zaunbau

Besuchen Sie auch
unseren Online-Shop:
www.gunreben.de

Georg Gunreben GmbH & Co. KG
Emil-Kemmer-Str. 4 • 96103 Hallstadt*
Tel. (0951) 96834-40 • hallstadt@gunreben.de

Öffnungszeiten:
Mo. - Fr. 9 – 18 Uhr • Sa. nach Vereinbarung

* Verkaufsräume der Georg Gunreben Parkettfabrik, Sägewerk & Holzhandlung GmbH & Co. KG, Pointstraße 1, 96129 Strullendorf, HRA 8053

Haustüren
Individuell in Holz oder Alu

Einbruchschutz RC 2
Energieeffizient
Haustürvordächer

Büro & Ausstellung:
Roth 16
96199 Zapfendorf
Tel.: 09547-8927

GLAS Agentur Tremel
Handel & Dienstleistung

www.glasagentur-tremel.de

Rufen Sie uns an!



Zuschüsse
der Pflegekasse
bis **4000,-€**
pro Person

© Lehner Lifttechnik

**TREPPENLIFTE
UND AUFZÜGE**

wirth

- individuelle Beratung
- kostenloser Vor-Ort-Termin
- Ausstellung in Lichtenfels
- Treppenlifte, Plattformlifte, Senkrechtlifte und Aufzüge

wirth-lichtenfels.de

Wirth • Robert-Koch-Str. 4 • 96215 Lichtenfels
09571 / 94785-20 • info@wirth-lichtenfels.de

